Königlich Preußisch Pommersche Zeitung.



(Ehedem Stettiner Zeitung genannt.)

No. 42. Montag, den 27. May 1811.

Bekanntmachung.

Es ist nöthig, daß Gesetze und allgemeine Verfügungen der Landes-Behörden leicht und schnell zu Jedermanns Kenntniß gebracht werden. Die Mannigfaltigkeit der neuen Einrichtungen, welche eben jetzt erfolgen und vorgenommen werden müssen, machen jenes Bedürfniß fühlbarer, als es sonst empfunden wurde. Alle Einrichtungen bringen eine Gewöhnung zur Ordnung hervor, welche die Kenntniß ihres Ursprungs entbehrlich macht. Um sicher zu sein, daß man das Rechte thue, ist dann eben nicht mehr nöthig, als mit gutem Willen in dem Gange zu beharren, der bisher allgemein üblich war. Ganz anders verhält es sich bei neuen Einrichtungen. Man reicht dann mit der Beachtung hergebrachter Gewohnheiten nicht mehr aus. Man muß nun die Gesetze zur Hand nehmen, auf welche sich jene Einrichtungen gründen und eine fortgesetzte Aufmerksamkeit auf die Erklärungen und Befehle richten, welche die Landesbehörden über die Anwendung und Ausführung derselben erlassen. Wer sich die Kenntniß davon nicht zu eigen macht, läuft stets Gefahr, diejenigen Vortheile zu verkennen und zu verlieren, welche ihm die neuen Einrichtungen darbieten, sich und andere in Weitläuftigkeiten und Schaden zu versetzen oder gar wider die allgemeine Wohlfahrt zu verstoßen, und sich empfindlicher Strafe schuldig zu machen.

Der landesväterlichen Vorsorge Sr. Majestät des Königs ist dies nicht entgangen. Die Verordnung vom 27sten October v. J. wegen der Gesetz-Sammlung und die Verordnung vom 28sten März d. J. wegen der Amts-Blätter in den Regierungs-Departements bestimmen die Mittel, wodurch die allgemeinen Gesetze und zur allgemeinen Bekanntmachung geeigneten Verfügungen der Landesbehörden zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden sollen. Beide Verordnungen sind hier beigefügt.

Die Gesetz-Sammlung wird alle allgemeinen nicht blos die hiesige Provinz betreffenden Gesetze enthalten, welche seit den 27sten October v. J. erlassen sind.

Das Amtsblatt der unterzeichneten Regierung wird vom 1sten Mai d. J. ab alle zur allgemeinen Bekanntmachung geeigneten Verfügungen der Regierung, der Ober-Landesgerichte und anderer Landesbehörden der Provinz enthalten.

Das erste Blatt ist am 1sten d. M. ausgegeben, und wird regelmäßig am 1sten und 15ten jeden Monats erscheinen. Auf besondere Veranlassungen werden auch außer diesen Terminen einzelne Blätter ausgegeben werden.

Die vorgeschriebene Vertheilung der Gesetzsammlung und des Amts-Blattes ist bereits angeordnet und im Gange. Die Regierung findet sich jedoch veranlaßt, mittelst dieser Bekanntmachung nicht nur auf die Wichtigkeit dieser Sammlungen überhaupt, sondern auch auf folgende Puncte insbesondere aufmerksam zu machen:

1) Was in der Gesetzsammlung oder dem Amts-Blatt der Regierung bekannt gemacht worden, muß von jedem den es angeht, beachtet und wie verordnet ist, ausgeführt werden. Niemand kann sich mit der Unkenntniß der in denselben enthaltenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen entschuldigen. Sie sind für jeden Landeseinwohner eben so verbindlich, als ob ihm die in denselben enthaltenen Befehle besonders zugeschickt wären.

2) Mit dem Anfange des 8ten Tages, nach dem ein in der allgemeinen Gesetzsammlung erschienenes Gesetz in dem Amts-Blatt angezeigt, oder die Verordnungen und Verfügungen in demselben zum erstenmale abgedruckt worden, sind sie für gehörig bekannt gemacht anzunehmen.

3) Verordnungen und Verfügungen, welche nach dem ausdrücklichen Inhalte derselben allererst mit Ablauf eines bestimmten Termins in Ausführung gebracht werden sollen, treten auch erst von diesem Zeitpuncte ab in Wirkung.

4) Ist dagegen der Inhalt einer Verfügung von der Art, daß sogleich etwas zur Ausführung gebracht werden soll: so muß jede Behörde und jeder einzelne sogleich nach dem Empfange des Amts-Blatts

das nöthige danach ausführen, ohne den Ablauf der oben zu 2 gedachten Frist abzuwarten.

5) Die Obrigkeiten, Dorfschulzen und Prediger haben dafür zu sorgen, daß die Amts-Blätter zu gehöriger Zeit aus dem nächsten Vertheilungs-Orte abgeholt, und die Gemeinen mit dem Inhalte derselben gehörig bekannt gemacht und darüber, wo es nöthig ist, belehrt werden.

Stargard den 9. May 1811.

Königl. Preuß. Regierung von Pommern.

Gesetz-Sammlung für die Königl Preußischen Staaten.

No. 1.

(No. 1.) Königliche Verordnung über die Erscheinung und den Verkauf der neuen Gesetz-Sammlung.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc. In Betracht, daß die bisherige Publikation allgemeiner Gesetze weder an sich den vorgesetzten Zweck gehörig erreicht, noch den Gebrauch und die Uebersicht erleichtert, verordnen Wir hiemit:

§. 1. Es soll für die gesammte Monarchie eine Gesetzsammlung erscheinen, und es werden in dieselbe alle die vom heutigen Tage an erlassenen Gesetze und Verordnungen aufgenommen, welche mehr als ein einzelnes Regierungs-Departement betreffen.

§. 2. Es soll für jedes Regierungs-Departement ein Departements-Blatt erscheinen, in welches alle Vorschriften und Publikationen aufzunehmen sind, welche das Departement allein betreffen.

§. 3. Die allgemeine Gesetzsammlung erscheint in Quarto: die Redaction erfolgt im Bureau Unsers Staatskanzlers, der gesammte Debit aber durch das General-Postamt.

§. 4. Der Preis des Jahrganges ist vorläufig auf 2 Thaler festgesetzt, und wird stets auf ½ Jahr voraus bezahlt.

§. 5. Zur Haltung der Gesetzsammlung sind verpflichtet:

a) alle obere und untere Staats-Behörden, welche die Kosten aus ihren Fonds bestreiten;
b) alle Magisträte;
c) alle höhere Militairpersonen mit Einschluß der Staabsoffiziere;
d) die Patrimonial-Gerichte jeder Art;
e) alle Räthe bey unsern Ministerien, desgleichen alle Räthe, Assessoren und Referendarien bey Landes-Collegien;
f) alle Landräthe;
g) alle Superintendenten;
h) alle Domainen-Beamte;
i) alle Gemeinden.

§. 6. Die für die letztere dadurch entstehenden Kosten werden als Gemeindeausgaben betrachtet und aufgebracht. Die Gemeindevorsteher sind für die genaue und gewissenhafte Sammlung und Aufbewahrung verantwortlich und die Obrigkeiten verpflichtet, alle mangelnde Stücke sogleich auf Kosten der Gemeinde wieder anzuschaffen.

§. 7. Die Staatsbehörden, Regiments-Chefs, Landräthe und Magisträte senden binnen 14 Tagen Nachweisungen an das General-Postamt über den Bedarf an Exemplarien.

§. 8. Jeder, der nicht zur Haltung der Gesetzsammlung verpflichtet ist, kann darauf halbjährig bey den Postämtern abonniren.

§. 9. Ueber Einnahme und Ausgabe wird beym General-Postamt genaue Rechnung geführt, und der Ueberschuß in die Staats-Cassen abgeliefert.

§. 10. Die Gesetzsammlung wird in Unsern Staaten portofrei versandt. Potsdam den 27sten October 1810.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg.

Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten.

No. 13.

(No. 29.) Verordnung über die Einrichtung der Amts-Blätter in den Regierungs-Departements und über die Publikation der Gesetze und Verfügungen durch dieselben und durch die allgemeine Gesetzsammlung vom 28sten März 1811.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. Zur nähern Ausführung der Verordnung vom 27sten October v. J. setzen Wir hiermit über die Einrichtung der Amts-Blätter in den einzelnen Regierungs-Departements und über die Kraft der Gesetzsammlung Folgendes fest:

§. 1. Es soll in jedem Regierungs-Departement sogleich ein öffentliches Blatt unter dem Titel: „Amts-Blatt der (Churmärkschen) Regierung," nach jährlich fortlaufenden Nummern in dem Format der Gesetzsammlung, jedoch mit weniger kostspieligern Druck und Papier erscheinen und der Inhalt nach den Hauptzweigen der innern Verwaltung geordnet seyn.

§. 2. Das Amts-Blatt erscheint an bestimmten Tagen und enthält:

a) Titel, Datum und Nummer der in der allgemeinen Gesetzsammlung enthaltenen Gesetze.
b) Alle zur allgemeinen Bekanntmachung geeignete Verfügungen der verschiedenen Landes-Behörden, also sowohl der Regierungen und der Ober-Landes-Gerichte, als sonstigen öffentlichen Provinzial-Behörden, welche ein gemeinsames Interesse für das ganze Departement, einzelne Kreise und Oerter desselben, oder auch nur für einzelne Klassen der Einwohner des Departements haben. Es fallen mithin alle schriftliche Circularien an die Unter-Behörden, und so weit es irgend möglich ist, auch die Circularien der letztern an einzelne Gemeinden hinweg.
c) Belehrungen über öffentliche Angelegenheiten.

§. 3. Auch öffentliche Verfügungen in speciellen Fällen, die eine allgemeine Bekanntmachung erfordern, z. B. Vorladungen können in eine unter besondern Nummern unter dem Namen des öffentlichen Anzeigers fortlaufende Beilage des Amts-Blatts, gegen Entrichtung der Einrückungsgebühren aufgenommen werden; doch bleibt die rechtliche Wirkung an die Insertion in die Intelligenz-Blätter der Provinz gebunden, und werden in dieser Hinsicht hierdurch frühere Gesetze nicht abgeändert.

§. 4. Mit dem Anfange des 8ten Tages, nachdem die Verordnungen und Verfügungen zum erstenmale im

Amts-Blatte abgedruckt worden, sind sie für gehörig bekannt gemacht anzunehmen. Die Tage werden hiebey vom Datum der Nummer des Amts-Blatts an, und dieses Datum mit eingezählt.

Mit dem Anfange des 8ten Tages, nachdem ein in der allgemeinen Gesetzsammlung erschienenes Gesetz in dem Amts-Blatt der einzelnen Regierungen als vorhanden angezeigt ist, ist das Gesetz, als gehörig bekannt gemacht, anzunehmen, und werden hiebey die Tage auf gleiche Weise gezählt. Nur dann leiden diese Bestimmungen eine Ausnahme, wenn in den Gesetzen oder Verordnungen ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt ausgedrückt ist, von welchem ab, sie als gehörig bekannt gemacht, angenommen werden sollen.

§. 5. Ist der Inhalt einer Verfügung von der Art, daß sogleich etwas zur Ausführung gebracht werden soll, so versteht sich von selbst, daß jede Behörde und jeder Einzelne sogleich nach dem Empfange der Amts-Blätter das Nöthige einleiten muß, ohne den Ablauf jener Frist abzuwarten, die nur in Beziehung auf rechtskräftige Wirkungen festgestellt ist.

§. 6. Nur die in dieser Verordnung vorgeschriebenen oder bestätigten Arten der Publicationen von Gesetzen und Verordnungen haben öffentliche Gültigkeit.

§. 7. Der Preis des Jahrgangs eines Amts Blatts wird auf 12 gGr. festgesetzt und viertel- oder halbjährig vorausbezahlt. Die Redaction und der Abdruck erfolgt unter Aufsicht und an dem Sitze der Regierungen, doch soll die Berechnung und Versendung, da, wo bereits Intelligenz-Comtoirs bestehn, diesen übertragen, der etwanige Ausfall aber aus dem Ueberschuß vom Absatz der allgemeinen Gesetzsammlung gedeckt werden; zu welchem Ende sich die Regierungen über Einnahme und Ausgabe mit der hiesigen Haupt-Debits-Direction für die Gesetzsammlung zu berechnen haben.

§. 8. Alle in dem §. 5. der Verordnung vom 27sten October über die allgemeine Gesetzsammlung benannten Behörden und Personen sind zur Haltung und Bezahlung des Amts-Blatts einer Regierung verpflichtet, und ausserdem die einzelnen Krüger, Gast- und Schenk-Wirthe auf dem platten Lande und in den Städten. Nur im Fall äusserster Armuth können die Regierungen diese von der Haltung des Amts Blatts entbinden. Alle Unter-Behörden in den Provinzen, die mit einer wirklichen Administration beauftragt sind, ihr Geschäft greife in das Polizei- Justiz- oder Finanzfach, so wie alle Prediger, erhalten das Amts-Blatt der Regierung des Departements unentgeldlich, sind aber auch zur richtigen Ablieferung desselben an ihre Amts Nachfolger verpflichtet.

§. 9. Die Obrigkeiten, Dorfschulzen und Prediger sind verpflichtet dafür zu sorgen, daß die Amts-Blätter zur gehörigen Zeit aus dem nächsten Vertheilungsorte abgeholt und den Gemeinden sogleich bekannt werde, daß eine Nummer derselben angelangt sey, damit diese sich gleich die nöthige Kenntniß derselben verschaffen können. Insbesondere sind sie und die Prediger verpflichtet, die Gesetze da zu erklären und zu erläutern, wo die deutsche Sprache weniger bekannt ist. Unrichtige Aufbewahrung der Nummern der Gesetzsammlung und des Amts-Blatts wird an den Schuldigen mit dem doppelten Preise des Jahrgangs bestraft.

§. 10. Die Intelligenzblätter erscheinen künftig ferner an den Orten, wo sie zur Bequemlichkeit des Publikums für nöthig gehalten werden, unter den frühern und den hier erneuerten oder bestätigten Vorschriften. Doch soll vom 1sten July 1811. an, Niemand mehr verpflichtet seyn, sie wider seinen Willen zu halten.

§. 11. Die Postbehörden sind für die richtige, schleunige und portofreie Beförderung der Gesetzsammlung und der Amts-Blätter besonders verantwortlich.

Berlin den 28sten März 1811.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg. v. Kircheisen.

Berlin, vom 21. Mai.

Vorgestern ist der Russisch Kaiserliche General-Consul in Frankreich, Herr von Labinsky, von Paris kommend, hier durch nach Petersburg gegangen.

Am 16ten dieses starb zu Charlottenburg der Königl. Preuß. General-Lieutenant der Infanterie, Ritter des großen rothen Adler- und des Verdienst-Ordens, Herr Carl Leopold von Larisch im 79sten Jahre, an den Folgen eines Brustkrampfes, nachdem derselbe den Staate seit dem Jahre 1752, sowohl im siebenjährigen, in den folgenden, als auch im letzten Kriege mit der ihm eignen Treue und Vaterlandsliebe vorwurfsfrei gedient hat.

Sein unermüdeter Diensteifer und sein musterhaftes Leben, hatten ihm schon Friedrichs des Großen ausgezeichnetes Vertrauen und Gnadenbezeigungen erworben; derselbe war aber auch der besondern Gnade Sr. jetzt regierenden Majestät versichert, und konnte auf die Achtung aller derer, die ihn kannten, gerechten Anspruch machen.

So wie derselbe im Kriege dem Tode immer mit Muth und Kraft entgegen gegangen, so ist er auch jetzt mit Entschlossenheit und völliger Resignation gestorben.

Stralsund, vom 14. Mai.

Bei uns fängt es seit einiger Zeit an, sehr militairisch auszusehen. Truppen allerlei Art, Artillerie, nebst andern Kriegsbedürfnissen, kommen täglich von Schweden an, um die Küsten dieses Landes gegen einen etwanigen Angriff der Engländer sicher zu stellen. Die ganze waffenfähige Mannschaft des Landes ist aufgeboten, theils zur Completirung der regulairen Truppen, theils um als Landsturm bei der Vertheidigung des Landes beizutragen. Se. Excellenz der Herr Graf von Mörner, welchem der höchste Befehl hieselbst als General en Chef und Vice-Gouverneur, von Sr. Majestät, dem Könige, aufgetragen worden, ist bereits hier angekommen und sucht die Vertheidigungs-Anstalten mit der ihm eigenen Würksamkeit aufs schleunigste zu betreiben.

Leipzig, vom 16. Mai.

Dem hiesigen Handelsstand ist die Anzeige gemacht worden, daß künftig keine andre, als mit Französischen Certifikaten begleitete Colonialwaaren in die Sächsischen Staaten zugelassen werden sollen. In Folge dieser Verordnung dürften die Preise einen bedeutenden Aufschlag leiden.

Frankfurt, vom 7. Mai.

Unsere Zahlwoche ist Gottlob! ohne ein einziges bedeutendes Falliment glücklich vorüber gegangen. Mancher Meßfremde verkaufte, um Geld zu machen. Von hier hatten sich viele Meßverkäufer nach Leipzig begeben.

Wien, vom 21. April.

Die letzten Nachrichten aus der Türkei melden, daß die Friedensunterhandlungen endlich wieder ihren Anfang neh-

men werden, und daß die dem Großvezier durch den Obergeneral der russischen Armee gemachten, und nach Constantinopel berichteten Eröfnungen, daselbst sehr gut aufgenommen worden wären. Der Großvezier hat dieses dem russischen General berichtet, und willigt auch ein, daß servische Deputirte dem Congresse beiwohnen. Es verlautet zwar noch nichts von Friedensbedingungen, man kann aber vermuthen, daß Rußland von seinen ungeheuern Forderungen einigermaaßen abgestanden sein müsse, und was zu dieser Meinung berechtigt, ist, daß die Türken die Conferenzen, die man ihnen vorschlägt, sogleich anzunehmen scheinen. Die Feindseligkeiten haben von beiden Seiten aufgehört. Das Schreiben des russischen Generals, wodurch Czerni Georg eingeladen wird, sich nach Bucharest zu begeben, um dort Theil an den Unterhandlungen zu nehmen, hat in Belgrad viel Erstaunen erregt. Da dieser Feldherr mit dem russischen General nicht sehr gut stehen soll, so hat man in dieser Einladung blos einen anständigen Vorwand sehen wollen, ihn von Servien zu entfernen, und nach der Wallachei zu locken; es scheint aber, als ob Czerni Georg die Sache nicht von dieser Seite betrachte; er glaubt vielmehr berufen zu sein, um die Rechte der Nation zu verwahren, welche er so tapfer vertheidigt hat, und hat sich entschlossen, nach Bucharest zu gehen. (Die Wiener Zeitungen vom 30sten April melden noch nichts von den Unterhandlungen.)

Wien, vom 8. Mai.

Das Resultat des heutigen Börsentages war noch nicht erfreulich. Zu Anfang der Börse wurde der Augsburger Cours auf 221 getrieben, am Schlusse derselben aber zu 216 Uso notirt. Demnach gelten jetzt 100 Wiener Courant-Gulden grade 1080 Gulden in Bancozetteln.

Am 18ten April a. St. geht der zwischen den Russen und Türken verabredete Waffenstillstand zu Ende.

Paris, vom 6. Mai.

Der gestrige Moniteur enthält folgende Nachrichten von den Armeen in Spanien.

Belagerung von Cadix.

Einige Tage nach der Bataille von Chiclana ließ der Herzog von Belluno Truppen gegen die Insurgentenhaufen marschiren, die sich um Medina Sidonia verbreitet hatten. Diese Stadt ward von unsern Truppen wieder genommen und die Insurgenten wurden gänzlich zerstreut. Die Belagerungsarbeiten sind mit neuer Thätigkeit angefangen und das Bombardement hat fortgedauert. Die Würkung unsrer Batterien ist so groß gewesen, daß sie die feindlichen Schiffe genöthigt hat, sich bei einem neuen Ankerplatz aufzuhalten; eine so gefährliche Station, daß sie daselbst den Würkungen eines schrecklichen Orkans ausgesetzt gewesen, der vom 27sten bis zum 29sten gedauert hat. 150 Schiffe von verschiedener Größe haben ihre Anker verlohren und sind auf die Klippen geworfen, wo sie verunglückt sind.

Zu Cadix herrscht viele Zwietracht. Die Engländer behaupten, daß sie bloß deswegen zu Chiclana in dem Entwurf gescheitert sind, die Aufhebung der Belagerung zu bewürken, weil die Spanier zu dem Erfolge nicht beigetragen haben. Die Spanier ihrer Seits behaupten, daß sie von den Engländern nicht unterstützt worden. Die Thatsache ist, daß die kombinirte Armee würklich 22000 Mann stark war; daß die Spanier sich an der Spitze der Colonnen befanden. Sie verlohren 2000 Mann und verschiedene Fahnen. Dies beweiset ohne Widerrede, daß sie sich in dem Kampf befanden. Nichts charakterisirt besser die gegenwärtige Epoche und den Geist der Falschheit der Engländer, als die Unverschämtheit, offiziell so grobe Lügen zu publiciren, die durch so viele Zeugen der offenbaren Thatsachen selbst widerlegt werden. Man muß auf die Berichte, selbst auf die offiziellen, die in England publicirt werden, nicht das mindeste Vertrauen setzen. Alles wird darin mit politischen Absichten vorgestellt, und verheelt dem Volke die Gefahr des Kampfes, worin England verwickelt ist.

Perpignan, vom 6. Mai.

(Durch außerordentl. Gelegenheit.)

Das Gerücht verbreitet und bestätigt sich, daß der General Baraguai d'Hilliers einen ausgezeichneten Sieg über ein beträchtliches Armee-Corps erfochten hat, welches an den Catalonischen Küsten gelandet war, und die Absicht hatte in das Fort von Figueras, welches der General Baraguai d'Hilliers belagert und worin die Garnison seit mehrern Tagen durch Hunger leidet, eine Convoi mit Lebensmitteln zu werfen. Die feindliche Armee ist gänzlich geschlagen und die Convoi wurde beinahe ganz genommen; dieser Sieg ist entscheidend.

Rotterdam, vom 9. Mai.

Ehegestern ist hier eine Bekanntmachung folgenden Inhalts erschienen: Der Maire hat mit Unwillen vernommen, daß gestern Nachmittag beym Passiren zweier Transporte für die Seemacht bestimmter Conscribirten über die Kanäle längs der Stadt, zwischen der Eskorte und den Conscribirten einige Mißverständnisse entstanden und bis zu einem solchen Grade gelangt sind, daß in Folge davon ein Haufe des Volks sich unbesonnener Weise darein gemischt hat, wodurch große Unordnung entstanden, so daß vom Volke sogar mit Steinen geworfen ist. Deshalb sah sich das Militair genöthigt, Gewalt durch Gewalt zu vertreiben und zwar mit dem traurigen Ausgang, daß mehrere Personen, vielleicht unschuldige, getödtet und verwundet wurden. Unter den erstern befinden sich 2 Conscribirte, Herrmann Müller und Friedrich Sonntag und ein hiesiger Bürger von gutem Rufe, die an den Folgen ihrer Wunden gestorben sind. Der Maire verspricht demjenigen, welcher einen oder mehrere der Schuldigsten angeben kann, so daß sie der Gerechtigkeit überliefert und ihres Verbrechens überführt werden, hierdurch eine Belohnung von 100 holländische Dukaten, und ermahnt jeden, keinen Auflauf zu veranlassen, und insonderheit jeden Employé, sich unter Strafe der Entlassung dabei nicht blicken zu lassen, da die Menge der Zuschauer das Uebel vergrößert, die Leidenschaft nährt, die Unordnung vermehrt und sie, selbst bei ihrer Unthätigkeit, sich schuldig machen. — Ein Beschluß des Prinzen Reichs-Erz-Schatzmeisters, Generalgouverneurs von Holland, der gestern hier publicirt worden, bestimmt: Jede Versammlung von mehr als 10 Personen wird für Aufruhr gehalten, und mit Gewalt zerstreut werden; im Widersetzungsfalle aber, sollen die Theilnehmer einer Militair Commission überliefert werden. — Man kann sagen, daß die Ruhe sogleich hergestellt wurde, und daß im Augenblicke nachher die Conscribirten, die ausgeschifft waren, wieder zu Schiffe gingen und längs der Stadt ihren Weg fortsetzten, bis nahe bei Bostpoort, wo sie aufs neue ausgeschifft wurden, um auf dem Stapelplatze der Kaiserlichen Marine kasernirt zu werden, welches ohne die mindeste Unordnung geschah. (Magd. Z.)

Carlskrona, vom 10. Mai.

Alle unter Sequester im hiesigen Hafen liegende Schiffe müssen ihre Ladungen löschen, die einige Meilen ins Innere des Landes transportirt werden sollen. Man ist stark mit dem Löschen beschäftigt, und diejenigen Schiffe, die tauglich befunden werden, sollen zu Kanonenböten und Bombenschiffen, auch nöthigenfalls zu Blockschiffen, zur Vertheidigung des Hafens eingerichtet werden.

Vermischte Nachrichten.

Der vormalige Königl. Würtembergische Ober-Forstrath Hartig ist von Sr. Maj., dem Könige von Preußen, zum Staatsrath und Ober-Landforstmeister in Berlin ernannt worden, und bereits von Stuttgardt nach seinem künftigen Wohnorte abgereiset.

Nach dem Journal du Soir waren am 11ten April 3000 und am folgenden Tage 6000 Mann französische Truppen in Amsterdam eingerückt.

Ein Privatmann hat dem Collegio medico zu Stockholm 3 Prämien à 100 Thaler für 3 Prediger mitgetheilt, die sich so weit auf die Chirurgie legen, daß sie darin ein Examen bestehen können.

Publikandum.

Das Baden in der Oder, in der Gegend der Brücken und überhaupt zwischen den Bäumen, so wie im Katzenpfuhl, ist sowohl lebensgefährlich, als auch gegen die Sittlichkeit; es wird daher sowohl an diesen, als an allen solchen Orten, die in der Nähe der öffentlichen Passagen belegen sind, oder von Spatziergängern häufig besucht werden, hierdurch aufs strengste verboten, auch Eltern, Vormünder, Schullehrer und Lehrherren aufgefordert, ihre Kinder, Pflegebefohlene, Schüler und Lehrlinge auf die Gefahr sowohl, als auf die Unschicklichkeit aufmerksam zu machen, und ihnen das Baden an diesen Orten ernstlichst zu untersagen. Die Polizey-Officianten sind angewiesen, solches nach Möglichkeit zu verhindern und die Widerspenstigen zu arretiren. Dagegen ist die Veranstaltung getroffen, daß der Platz an der Silberwiese, wo mit Sicherheit gebadet werden kann, durch eine Umgebung mit Latten bezeichnet werde, nur an diesem Platz ist, nach vollendeter Bewährung, das Baden erlaubt, Beschädigung der Umgebung wird ebenfalls bestraft werden. Stettin den 21sten May 1811.

Königl. Polizey-Director von Stettin. Stolle.

Anzeigen.

Unterzeichneter wird den bevorstehenden Sommer hindurch, jeden Sonnabend Morgens von 7 bis 9 Uhr, die Schutzblattern impfen. Das Local dazu ist in der großen Wollweberstraße No. 584. Die erste Impfung wird schon den 18ten d. M. statt haben. Unbemittelte können daran unentgeldlich Theil nehmen. Stettin den 14ten May 1811.

Dr. Kölpin junior,
Kreisphysikus.

Zur Besorgung von Aufträgen zum Verkauf und Verpachtung von Landgüthern und kleineren ländlichen Grundstücken, empfiehlt sich hiemit, unter Versicherung der billigsten und besten Bedienung, ganz ergebenst; jedoch ersucht die Briefe mit diesen Aufträgen gefälligst zu frankiren. Stettin den 15ten May 1811.

Der Kaufmann Carl Ludwig Schumann junior,
Heumarkt No. 136.

Da mir noch einige Stunden zum Unterricht im Clavierspielen, den ich sowohl in meiner Wohnung als ausser derselben ertheile, unbesetzt geblieben sind; so empfehle ich mich in dieser Hinsicht denen resp. Aeltern und Damen bestens. Stettin den 17ten May 1811.

Verehelichte Betty Cattaneo, wohnhaft am Berliner Thor im Herrn Ewertzschen Hause.

Ich wohne nicht mehr in Ganskow bey Colberg, sondern vorläufig in Cummerow bey Plath; an letzteren Ort bitte ich daher künftig etwanige Briefe an mich zu adressiren. Berlin den 13. May 1811.

Häse.

Lotterie-Anzeige.

Loose zur 1sten Klasse nach den veränderten Plänen der großen Güther-Lotterie von Dahlwitz à 1 Rthlr. 12 Gr. und Zackenzien à 16 Gr. Cour., sind in meinem Comtoir zu haben.

D. Hirsch in Stargard, Königl. Lotterie-Einnehmer,
an der Holzmarktstraßen-Ecke,
Regierungs-Bezirk No. 33.

Verbindungen.

Unsere gestern vollzogene eheliche Verbindung machen wir unsern Verwandten und Freunden, unter Verbittung der Glückwünsche, hiemit ergebenst bekannt. Stettin den 20sten May 1811.

B. G. C. Sprengel. F. L. Sprengel,
gebohrne Am-Ende.

Unsere vollzogene eheliche Verbindung machen wir unsern Verwandten und Freunden hierdurch ergebenst bekannt. Stettin den 21sten May 1811.

J. A. L. Lichtenberg aus Stargard. Amalie Lichtenberg, geb. Nachtigall.

Todesfall.

Das heute früh um 4 Uhr nach einem achtmonatlichen Krankenlager, in einem Alter von 54 Jahren, an einem heftigen Blutsturz erfolgte Ableben meines guten Onkels, des Königl. Regierungs-Sportul-Cassen-Rendanten Schultze, zeige ich dessen auswärtigen Verwandten und Freunden hiemit ergebenst an. Ich verliere durch ihn einen Vater und Fürsorger, und stehe jetzt verwaißt und verlassen an dessen Grabe und weine. Von der Theilnahme meiner guten Freunde bin ich überzeugt; weshalb ich alle Beyleidsbezeugungen gütig verbitte. Stargard den 18. May 1811. Maria Schultze.

Publikandum.

Da die bey der am 1sten dieses in Berlin geschehenen zweyten Prämien-Ziehung, auf folgende vom hiesigen Banco-Comtoir verkauften Prämien-Anleihe-Scheine, gefallene Gewinne, als: 4 Stück von 150 Rthlr. auf No. 907. 13079. 23006 und 23021, 2 Gewinne von 100 Rthlr. auf No. 15063 und 32526, 2 Gewinne von 50 Rthlr. auf No. 969. und 23099, 6 Gewinne von 25 Rthlr. auf No. 1336. 13876. 16538. 21502. 23079. und 37062, 34 Gewinne von 10 Rthlr. auf No. 1304. 4141. 5057. 5058. 5379. 7629. 13214. 13228. 13241. 13327. 13361. 13370. 13837. 14206. 14254. 14287. 15003. 15099. 16589. 20313. 21988. 23068. 30090. 32558. 32598. 33753. 33773. 33786. 33813. 33831. 34785. 35016. 37014. und 37039., 90 Gewinne von 5 Rthlr. auf No. 902. 915. 965. 1338. 1368. 1380. 4157. 4748. 4754. 4771. 4788. 5017. 5308. 5334. 5394. 5540. 5545. 5562. 7634. 7656. 7682. 7683. 7693. 7820. 7844. 7848. 7861. 10528. 10549. 10573. 10596. 10817. 10834. 10861. 10898. 13070. 13072. 13258. 13269. 13363. 13392. 13516. 13523. 13569. 13830. 13899. 14293. 15043. 15046. 15053. 15057. 15093. 16522. 21406. 21561. 21589. 21934. 21941. 23027. 23030. 26116. 26122. 26138. 30018. 30023. 30034. 30060. 32502. 32516. 32547. 32595. 33065. 33715. 33728. 33784. 33785. 33800. 33806. 33810. 34702. 34705. 34730. 34780. 34788. 37049. 38101. 38113. 38127. 38160. und 38165. von dato an, ausbezahlt werden; so können die Inhaber der Scheine die Gewinne gegen Zurückgabe, oder Einsendung der Originalscheine, bey selbigen in Empfang nehmen. Auf der Rückseite dieser Scheine muß der Empfang des daranf gefallenen Gewinns, bescheiniget werden, wogegen der Inhaber neue Scheine unter derselben Nummer ausgehändigt erhält, welche für alle folgende Ziehungen gültig sind. Stettin den 21sten May 1811.

Stettinsches Banco-Comtoir. Sebert.

Oeffentliche Vorladungen.

Die Ehefrau des von dem Königl. Preuß. Brandenburgschen Dragoner-Regiment im Jahr 1806 desertirten Dragoners Christian Reckow, Charlotte geb. Reidke, hat bey uns angezeigt. daß sie seit der Desertion ihres Mannes nichts von dessen Leben und Aufenthalt erfahren, und deshalb um seine öffentliche Vorladung, und bey seinem Ausbleiben um Trennung der Ehe angetragen. Zur Beantwortung der Ehescheidungsklage und zur weitern Verhandlung darüber haben wir einen Termin auf den 8ten Julii d. J. angesetzt, und laden den rc. Reckow demnach hiemit vor, sich innerhalb 3 Monathen, und spätestens in dem gedachten Termin, des Vormittags um Eilf Uhr, in hiesiger Gerichtsstube zu gestellen, sich über die ihm von seiner Frau zur Last gelegte Verlassung zu verantworten, und hiernächst weitere rechtliche Verhandlung zu gewärtigen, widrigenfalls die von seiner Ehefrau angezeigte bösliche Verlassung für richtig angenommen, das bisher bestandene Band der Ehe getrennt, und er für den schuldigen Theil wird erklärt werden. Greiffenhagen den 12ten März 1811.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Dem vormahligen Husaren vom Königl. Regiment von Blücher, Samuel Müller, auch Gottlieb Günther genannt, wird hiermit bekannt gemacht, daß seine Frau, gebohrne Dorothea Sophia Knopp, wegen böslicher Verlassung auf Ehescheidung angetragen hat. Da nun zur rechtlichen Erörterung dieser Sache ein Termin auf den 31sten August, Vormittags Zehn Uhr, zu Groß Schwirsen auf der Gerichtsstube angesetzt ist; so wird derselbe hiedurch vorgeladen, darin persönlich zu erscheinen die Klage zu beantworten, und die Instruction der Sache zu gewärtigen. Sollte er jedoch aussen bleiben, so wird er der böslichen Verlassung für zugeständig geachtet, was darnach Rechtens festgesetzt, und zur Vollziehung gebracht werden. Rummelsburg den 6ten April 1811.

Adelich v. Massow Patrimonialgericht zu Groß-Schwirsen.

Warnungs-Anzeige.

Es ist ein Dienstbothe wegen thätlicher und wörtlicher Widersetzlichkeit gegen seine Herrschaft, durch das Erkenntniß des Königl. Preuß. Hochpreisl. Ober Landesgerichts von Pommern in Cöslin, zu 20 derben Peitschenhieben und 3 monathlicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden, welche Strafe an ihn auch bereits vollstreckt ist, und wird dies zum warnenden Beyspiel und Abschreckung von ähnlichen Verbrechen hiedurch öffentlich bekannt gemacht. Bütow den 9ten May 1811.

Das Patrimonial-Gericht von Gustkow. Matthias.

Verpachtung.

Das hiesige, eine Meile von hier gelegene Kämmerey-Vorwerk Brederlow wird auf Trinitatis 1812 pachtlos, und soll in Termino den 20sten Junii d. J., Vormittags um 10 Uhr, in dem hiesigen Rathhause öffentlich an den Meistbietenden auf 6 Jahre zur Zeit- und zugleich zur Erbpacht ausgeboten werden. Die Bedingungen, unter welchen die Verpachtung in beyden Hinsichten erfolget, sind in der rathhäuslichen Registratur jederzeit einzusehen und wird nur noch bemerkt, daß zu dem Vorwerk

an Acker	. . . 984	Morgen	136	[]R.,
„ Wurthen	. . 8	—	126	—
„ Gartenland	. . 2	—	62	—
„ Wiesen	. . . 164	—	15	—

gehören, und ungefähr der 4te Theil des Ackers Weitzenland ist. Pyritz den 9ten May 1811.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Auf dem hiesigen Guthe soll am 10ten Juny dieses Jahres das Gras einer bedeutenden Anzahl Wiesen, für dieses Jahr an den Meistbietenden ausgegeben werden. Die Licitation geschieht auf dem Vorwerk Spackhorst, und nimt bestimmt Morgens 7 Uhr ihren Anfang. Für die erstandenen Wiesen wird die eine Hälfte des Geldbetrags gleich beym Zuschlage, und die andere Hälfte, wenn der erste Schnitt der Wiesen geschehen soll, prompt bezahlt. Die Bezahlung wird in guter Münze festgesetzt. Denen, welche 10 und mehrere Morgen miethen, kann auch zum Aufbewahren des Futters ein Gebäude, in der Nähe der Wiesen, gegen billige Vergütigung überlassen werden. Lübzin den 18ten May 1811.

Wilke, Guths-Administrator.

Auctions-Anzeigen
ausserhalb Stettin.

Auf dem zu Stoltzenburg belegenen Vorwerke Raminshagen sollen den 4ten Junii d. J., Morgens um 7 Uhr, einige dreißig Haupt Rindvieh, von 1- bis 5jährig, worunter 3 Bollen, das übrige in Kühen, Ferßen und Stieren bestehend, 8 Stück Schweine, 3 Wagen, Acker- und häuslichen Wirthschaftsgeräthen und Betten, aus freyer Hand an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Preuß. klingendem Courant verauctionirt werden. Kauflustigen wird dies hierdurch bekannt gemacht. Raminshagen den 10ten May 1811.

Korth.

In Termino den 6ten Junii c. Morgens 9 Uhr, soll in Volkow, Belgardschen Kreises, abgepfändetes Vieh, als: 4 Kühe, 8 Rinder, 2 Stärken und ein Bulle, öffentlich, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, verkauft werden; welches, und daß der Zuschlag gegen baare Bezahlung in klingend Courant nur erfolgen könne, hierdurch bekannt gemacht wird. Belgard den 18 May 1811.

Adeliche v. Sydowsche Patrimonialgerichte zu Volkow.
Justizrath Dalcke, Justitiarius.

Bauten, welche in Entreprise zu geben sind.

Der Herr Hauptmann von Wedell auf Cremzow, als Vormund der von Oesterlingschen Minorennen zu Klützow, ist willens, den Neubau eines Bauerhauses und einer Scheune, und die Reparatur eines Stalles zu Klützow, in Entreprise zu geben. Hiezu steht am 6ten Junii d. J. ein Termin in der Behausung des Unterschriebenen hieselbst an, in welchem der Mindestfordernde den Abschluß des Geschäftes zu erwarten hat. Stargard den 18. May 1811.

Kempe, Justiz-Commissarius.

Bekanntmachung.

Ich bin gewilliget eine Schneidemühle bey meiner Wassermahlmühle, noch diesen Sommer anzubauen, und mache dieses einem geehrten Publiko bekannt. Kotzow bey Wolkin den 2ten May 1811.

Der Mühlenbesitzer Friedrich Senke.

Auctions-Anzeigen in Stettin.

Am 27sten, 28sten und 29sten May dieses Jahres, Nachmittags um 2 Uhr, wird der Mobiliar-Nachlaß des verstorbenen Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Brunow, bestehend aus einer goldenen Repitir-Uhr, Porcellain, Gläser, Leinenzeug, Betten, Kleidungsstücke, Sopha, Stühle, Secretair, Spiel- und Theetische, eine Guitarre und mehrere Hausgeräthe;

die Bücher-Sammlung

aber am 30sten, 31sten May und 1sten Junii dieses Jahres, Nachmittags um 2 Uhr, gegen gleich baare Bezahlung in klingendem Courant, öffentlich an den Meistbietenden verkaufet werden. Die Auction wird in dem Hause des Bäckers Heyse, Hagenstraße No. 36, abgehalten und das gedruckte Bücherverzeichniß ist bey dem Unterschriebenen gratis zu haben. Stettin den 9ten May 1811.

Zitelmann jun., Criminalrath,
Breitestraße No. 362.

Auction über dicken Terpentin, und feinste Herbströthe in Säcken von letzter Erndte, am 28sten May, Nachmittags um 2 Uhr, in meinem Hause. H. C. Manger.

Eine Parthey Drey-Kronen-Thran, soll am 29sten May, Nachmittags um 2 Uhr, im Keller No 870 in der Frauenstraße, billigst verkauft werden. Rud. Christ. Gribel.

Den 6ten Junii Nachmittag um 2 Uhr, soll im neuen Seilhause eine Parthey neuer Nordischer Hering, gegen baare Zahlung in klingend Preußisch Courant, verkauft werden. Stettin den 22sten May 1811.

Zu verkaufen in Stettin.

Copenhagener Dichtwerg ist zu haben, bey
J. C. Brede, große Oderstraße No. 70.

Frankenwein, Mohrrübensaft, Mehltaback von Amerikanischen Blättern, weißen und braunen Berger Thran, Marienwaldesches Fensterglas und alle Sorten Bouteillen hat zu verkaufen. S. F. Winckelsesser.

Ein ganzer Reisewagen und ein ganzer Wagen zum Zurückschlagen, wie auch zwey Familienschlitten, stehen zum Verkauf; wo? erfährt man im Industrie-Comtoir zu Stettin.

Neue Smirnische Rosinen und schlesische Steinkohlen hat erhalten. S. F. Winckelsesser.

Häuserverkauf in Stettin.

Die beiden am Pladdrin sub No. 114 a. und b. belegenen, vor einigen Jahren ganz neu erbauten Häuser, will der Eigenthümer derselben entweder zusammen, oder auch jedes besonders verkaufen. Etwanige Kaufliebhaber lade ich hiemit ein, ihr Gebot am 30sten dieses, Nachmittags 3 Uhr, in meiner Wohnung (Mönchenstraße No. 464) abzugeben. Ist selbiges nur einigermaßen annehmlich, so soll der Kauf-Contract sofort abgeschlossen werden, und bemerke ich dabey, daß der größte Theil des Kaufgeldes auf den Häusern stehen bleiben kann.

Krüger 2te, Justiz-Commissarius.

Die beyden dem Herrn Kaufmann Braumüller zugehörigen, am Heumarkt hieselbst belegenen Häuser nebst Material-Laden sollen aus freyer Hand, entweder zusammen, oder einzeln, an den Meistbietenden verkauft werden. Kaufliebhaber werden aufgefordert, sich in Termino den 4ten Junii dieses Jahres, Vormittags Eilf Uhr, in der Wohnung des Unterschriebenen einzufinden, welcher auch bereit ist, zuvor jeder Zeit die Verkaufsbedingungen mitzutheilen. Im Fall sich nicht annehmliche Käufer finden sollten, kann sogleich die Vermiethung des kleinen Hauses nebst Laden, so wie die Vermiethung des untersten und des dritten Stockwerks in dem größeren Hause an den Meistbietenden erfolgen. Die Uebergabe an Käufer oder Miether kann Johannis c. erfolgen.

Geppert, Justiz-Commissarius.

Schiffsverkauf.

Ein Galliasschiff von 70 Commerzlasten, welches erst eine Reise gemacht hat, soll, da der Führer und Eigenthümer desselben mit Tode abgegangen ist, aus freyer Hand verkauft werden. Kauflustige werden ersucht, sich an den Schiffsmäckler Herrn J. C. J. Hecker hieselbst, oder bey der Wittwe Gotthilf Ganschow in Neuendorff bey Ueckermünde zu wenden, wo sie die Kaufsumme erfahren, das Inventarium erhalten und nachsehen können. Stettin den 13ten May 1811.

Zu vermiethen in Stettin.

Es ist ein Logis in der zweyten Etage eines in der lebhaftesten Gegend der Stadt belegenen Hauses, bestehend aus 3 Stuben, 2 Kammern, einer Gesindestube, Küche, Keller und Holzgelaß zu Michaelis c. zu vermiethen; worüber in der Zeitungs-Expedition das Nähere zu erfragen. Stettin den 11ten May 1811.

Im Hause No. 660 in der Pelzerstraße ist ein Quartier von 2 Stuben, Entree, Küche und Keller auf Johanni zu vermiethen.

Die untere Etage in meinem auf dem Marien-Kirchhofe belegenen Hause, wozu 3 Stuben, ein Cabinet, eine Gesindestube, Küche und Speisekammer, ein Keller, ein Boden, und eine darauf befindliche Kammer, ein Holzstall, und ein Waschhaus gehören, will ich auf Michael d. J. vermiethen, und können die etwanigen Miether die Bedingungen bey dem Hrn. Criminalrath Schmeling erfahren. Stettin den 25. April 1811.

Wittwe Wulsten.

Ein Logis von 2 Stuben und 2 Kammern nebst Vorgelege und Holzgelaß, ist zu Johanni in meinem Hause zu vermiethen.

Wilh Rauche jr.,
am Heumarkt No. 29.

Ein bequemes Logis in der Grapengießerstraße in der 2ten Etage für einzelne Herren, mit Meubel, steht zu vermiethen; das Nähere erfährt man in der hiesigen Zeitungs-Expedition.

Der erste Boden meines Speichers ist zum 1sten Junii zu vermiethen.

Seel. H. G. Wesenberg Erbin.

Ein gewölbter Keller zum Weinlager No. 719 am Roßmarkt ist zu vermiethen.

Mehrere Bodens, zu Getreide und trocknen Waaren anwendbar, sind an der Speicherseite zu vermiethen, worüber die nähern Bedingungen zu erfahren, bey

Possart & Hübner.

Bekanntmachungen.

Ein Assortiment moderner Strohhüthe, wie auch ganz etwas neues von Diademe habe ich derum erhalten, und verkaufe alles zu den bestimmten Fabrikpreisen.

W. Frauendorff, am Heumarkt No. 138,
beym Kaufmann Braumüller.

In Auftrag eines schlesischen Handlungshauses mache ich hiedurch bekannt, daß dasselbe im Stande ist, eine jede Bestellung auf Brenn- und Schmiedesteinkohlen zu den billigsten Preisen ausführen zu können. Die Kohlen sind von bester Güte, und die Bedienung ist prompt. Stettin en 24. May 1811.

S. F. Winckelsesser,
Lastadie No. 93.

Von der bekannten Sorte deutsches, so wie eine schöne Gattung wildes Sohlleder haben wieder erhalten.

Fr. Pitzschky & Comp., Oderstraße No. 22.

Sehr guter Berger Fetthering in ganzen Tonnen und kleinen Gebinden, imgleichen gut gesalzener Pommerscher Hering, bey

Phil. Regen, Langenbrücke No. 82.

Meiner frühern Bekanntmachung zufolge zeige ich allen meinen geschätzten Gönnern hiedurch an: daß ich vom 1sten k. M. an im Hause des Kaufmanns Herrn Oldenburg in der Oderstraße No. 6 wohnen und sowohl zum Dejenner, als Mittag und Abendbrod speisen werde. Ich wiederhole mein Versprechen, daß ich mir die möglichste Mühe geben werde, stets zur Zufriedenheit meiner geehrten Gäste zu serviren, und bitte deshalb um geneigtes Zutrauen. Stettin den 18ten May 1811.

Wittwe Mantey.

---

150 Schock Dach- und 20 Schock Gipsrohr stehen zum Verkauf, bey

Steinhöfel in Grabow.

Gute körnigte schwarzbunte Seife in Vierteltonnen zu 80 Pfd., halbe Viertel zu 40 Pfd. und kleine Gefäße zu 20 Pfd. Berliner Gewicht schwer erlasse ich für 11 Rthlr., 5 Rthlr. 12 Gr. und 2 Rthlr. 18 Gr. klingend Courant. Dünner fetter Theer, die ganze Tonne für 8 Rthlr., halbe Tonne für 4 Rthlr. Courant, wie auch Stein- und Holzkohlen und diverse Sorten Bretter offerirt für billige Preise.

Gottlieb Huth, in Demmin.